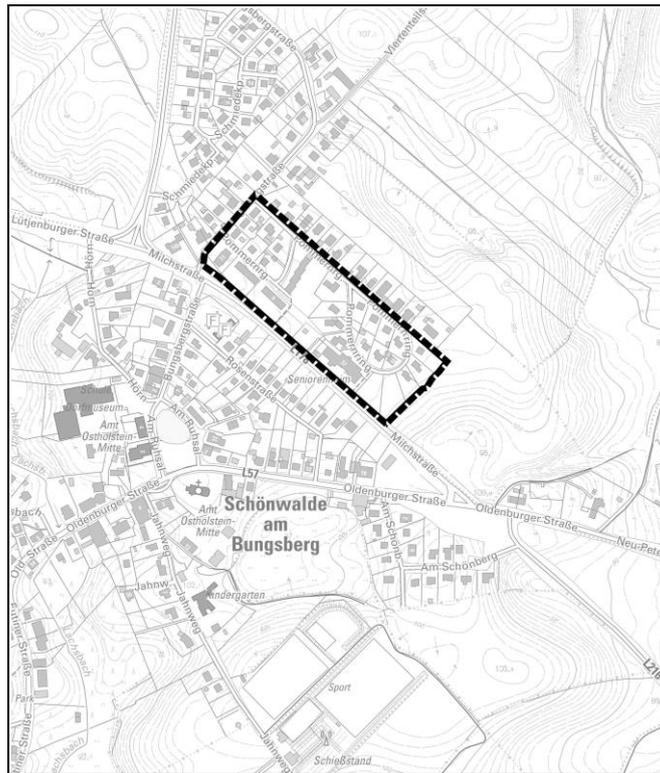


Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde a. B.

Betr.: Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Schönwalde a. B. für das Gebiet Pommernring, nördlich der Milchstraße / Landesstraße 176, südöstlich der Bungsbergstraße

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 06.12.2023 die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Schönwalde a. B. für das Gebiet Pommernring, nördlich der Milchstraße / Landesstraße 176, südöstlich der Bungsbergstraße, bestehend aus einer Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.



Die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 1 tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können die Aufhebung des Durchführungsplanes und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Ostholstein-Mitte, Am Ruhsal 2 in 23744 Schönwalde a. B., Bauamt - 1. OG links, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden die Aufhebung des Durchführungsplanes und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.amt-ostholstein-mitte.de/herzlich-willkommen/bauen-wohnen/bauleitplanung/aufgehobene-bebauungsplaene/gemeinde-schoenwalde-a-b> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch die Aufhebung des Durchführungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Aufhebung eines Durchführungsplanes sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite des Amtes Ostholstein-Mitte unter www.amt-ostholstein-mitte.de veröffentlicht.

Schönwalde a. B., den 20.03.2024

Gemeinde Schönwalde a. B.
Der Bürgermeister

LS

gez. Unterschrift
(Olaf Schöning)